



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. Juni 2012

GZ 300.113/008-2B1/12

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof nimmt zu dem mit Schreiben vom 29. Mai 2012, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) und des Luftfahrtgesetzes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. In inhaltlicher Hinsicht

#### 1.1 Teilkonzentration

Der Rechnungshof merkt an, dass die geplante Verstärkung der Teilkonzentration der Verfahren durch Reduktion von drei auf zwei Ebenen (BMVIT und Landesregierung, Entfall des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung) eine Verbesserung der derzeitigen Rechtslage mit sich bringen kann. Diesbezüglich wird auf den Bericht des Rechnungshofes „Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit im Straßenbau in Österreich“, Reihe Bund 2008/5, TZ 5.2, S. 47, die Positionen zur Verwaltungsreform 2011, Nr. 189, S. 241, und das Positionspapier „Verwaltungsreform II“ (Reihe Positionen 2009/1, Pkt. 6.12 Verwaltungsreform und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren, S. 35) verwiesen. Zur Frage der Teilkonzentration im UVP-Verfahren für Bundesstraßen wurde seitens des Rechnungshofes angeführt, dass „das 2004 eingeführte teilkonzentrierte Verfahren für den Neubau und Ausbau von Bundesstraßen als Fortschritt erachtet wurde. Zur Ermöglichung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens sollten die derzeit auf Ebene des Landeshauptmanns oder der Landesregierungen zu erteilenden Bewilligungen miteinbezogen werden.“ Der Rechnungshof macht weiters darauf



GZ 300.113/008-2B1/12

Seite 2 / 4

aufmerksam, dass zur weiteren Verfahrensvereinfachung und -straffung im Hinblick auf die Dauer und den Aufwand für Projektwerber und zur Gewährleistung einer gesamthaften Betrachtung der Umweltauswirkungen die Vollkonzentration des Genehmigungsverfahrens entweder beim BMVIT oder bei den Ländern unter wechselseitiger Parteistellung anzustreben wäre.

## 1.2 Delegation

Der Rechnungshof weist positiv darauf hin, dass mit der möglichen Delegation nicht nur des Verfahrens sondern auch der Entscheidungsbefugnis eine Verwaltungsvereinfachung verbunden sein könnte.

## 1.3 UVP Pflicht für Städtebauvorhaben in geschlossenen Siedlungsgebieten

Im Zuge der gegenständlichen Begutachtung weist der Rechnungshof weiters auf seinen Bericht Bund 2010/6, TZ 63.1 ff, S. 121, und seine Positionen zur Verwaltungsreform 2011, Nr. 190, S. 242, hin, worin er kritisch feststellte, dass „durch die gegenwärtige Gesetzeslage multifunktionale Vorhaben mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr einer UVP-Pflicht unterliegen, während gegebenenfalls für gleiche Vorhaben oder Entwicklungen ohne Nutzungsdurchmischung keine UVP erforderlich ist. Er bezweifelte die Zweckmäßigkeit auch im Hinblick auf Kosten- und Zeitargumente und empfahl dem BMLFUW zu prüfen, ob Städtebauvorhaben im geschlossenen Siedlungsgebiet mit definierten Erschließungsanteilen durch den öffentlichen Verkehr von einer UVP-Pflicht ausgenommen werden könnten ... Ausnahmen innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete werden bereits bei verschiedenen UVP-Tatbeständen wie z.B. bestimmten Eisenbahnvorhaben, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen verwendet.“ Der Rechnungshof merkt an, dass eine legislative Umsetzung dieser Empfehlung im vorliegenden Entwurf nicht enthalten ist.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge könnte die Einführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung zu mehr UVP-Verfahren führen, durch die Möglichkeit der Überprüfung und Feststellungsbescheiden durch Umweltorganisationen könnte es zu mehr Rechtsmitteln an den Umweltsenat kommen. Demgegenüber soll es zu Verfahrensvereinfachungen und zum Entfall von Einzelfallprüfungen kommen. Es wäre daher nicht mit erheblichen Zusatzkosten zu rechnen. Im Übrigen würde hinsichtlich der grundsätzlichen Auswirkungen auf die Ausführungen bei der UVP-G-Novelle 2009 (236 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage) verwiesen.

GZ 300.113/008-2B1/12

Seite 3 / 4

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister, in deren Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Der Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme vom 27. März 2009, GZ 300.113/007-S4-2/09, zum Ministerialentwurf der UVP-G-Novelle 2009, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008, auf darin enthaltene Ungereimtheiten bei der Berechnung der Zusatzkosten unter Anwendung von Erfahrungswerten aus dem Jahr 2000 kritisch hingewiesen. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der erwähnten Regierungsvorlage (236 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage) blieben unverändert. Da nun im Zuge der vorliegenden Begutachtung wiederum darauf verwiesen wird, bleibt die o.a. Stellungnahme des Rechnungshofes weiterhin aufrecht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass seit 2009 bereits zwei weitere Wertanpassungen (BGBl. II Nr. 126/2010 und BGBl. II Nr. 97/2011) in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, vorgenommen wurden.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher insofern nicht § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

### **3. Zur Begutachtungsfrist**

Das eingangs genannte Schreiben wurde dem Rechnungshof am 29. Mai 2012 mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 6. Juni 2012 übermittelt. Eine derart kurze Begutachtungsfrist von neun Tagen trägt aus Sicht des Rechnungshofes weder dem Umfang des Entwurfes noch der Komplexität der geplanten Maßnahmen angemessene Rechnung. Diesbezüglich verweist der Rechnungshof auch auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 2. Juni 2008, GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008, worin dieser auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung der Entwürfe von Bundesgesetzen und von Verordnungen des Bundes entsprechend seinem Rundschreiben vom 19. Juli 1971,



GZ 300.113/008-2B1/12

Seite 4 / 4

GZ 53.567-2a/71, aufmerksam macht:  
<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=34407>

Darin wurde ersucht, die Begutachtungsfristen grundsätzlich (abgesehen von besonderen Fällen) so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht. Darüber hinaus wurde der vorliegende Entwurf im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt versandt, welcher den beteiligten Gebietskörperschaften gem. Abs. 4 Z 1 eine Frist von vier Wochen ab Zustellung einräumt.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: